Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10444

21. 04. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/10138 –

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 13. Februar 1997 des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (EUTELSAT-Übereinkommen)

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“. Grundlage für ihre Mitgliedschaft ist das Übereinkommen vom 15. Juli 1982 zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (EUTELSAT-Übereinkommen).

Die 21. Versammlung der Vertragsparteien hat am 13. Februar 1997 durch Änderung der Bestimmungen in den Artikeln II, X, XI, XVI und XVIII dieses Übereinkommens den Mitgliedsländern die Möglichkeit eröffnet, mehr als einen Unterzeichner (Signatar) zu benennen.

Die beschlossenen Änderungen des EUTELSAT-Übereinkommens sollen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt werden. Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Wirtschaft ermächtigt, für die Benennung von Signataren eine Rechtsverordnung und eine Gebührenverordnung zu erlassen.

B. Lösung

Den Änderungen des EUTELSAT-Übereinkommens wird durch Vertragsgesetz zugestimmt.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für soziale Sicherheit)

Es entstehen keine sonstigen Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10138 mit folgender Maßgabe anzunehmen:

‚In Artikel 2 Abs. 1, 2 Satz 2 und Artikel 3 sind die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation" jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft" zu ersetzen.'

Bonn, den 1. April 1998

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Klaus Barthel	**Dr. Michael Meister**	**Hans Martin Bury**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Meister und Hans Martin Bury

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den **Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10138** in seiner 224. Sitzung am 26. März 1998 ohne Aussprache beraten und zur Beratung an den Ausschuß für Post und Telekommunikation überwiesen.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat die Vorlage in seiner 47. Sitzung am 1. April 1998 beraten.

In der Ausschußberatung hat die Bundesregierung auf die geänderte Ressortzuständigkeit nach der Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zum 31. Dezember 1997 hingewiesen; daher sei es erforderlich, die Begriffe „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation" durch die Begriffe „Das Bundesministerium für Wirtschaft" zu ersetzen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat auf Grund der geänderten Ressortzuständigkeit in einem Änderungsantrag beantragt, die Vorlage nach folgender Maßgabe abzuändern:

‚In Artikel 2 Abs. 1, 2 Satz 2 und Artikel 3 sind die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation" jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft" zu ersetzen.'

Entsprechendes gelte für die Begründung und das Vorblatt des Gesetzentwurfes.

In der Begründung des Antrags wird ausgeführt, es handele sich um eine notwendige redaktionelle Änderung, da das Bundesministerium für Post und Telekommunikation zum 31. Dezember 1997 aufgelöst worden sei und die Zuständigkeit in diesem Falle auf das Bundesministerium für Wirtschaft übergegangen sei.

Der **Ausschuß für Post und Telekommunikation** hat der beantragten redaktionellen Änderung der Vorlage einvernehmlich zugestimmt und ohne weitere Aussprache mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Enthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS und bei Abwesenheit des Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Mitglieds der Fraktion der F.D.P. beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10138 mit folgender Maßgabe anzunehmen:

‚In Artikel 2 Abs. 1, 2 Satz 2 und Artikel 3 sind die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation" jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft" zu ersetzen.'

Entsprechendes gelte für die Begründung und das Vorblatt des Gesetzentwurfes.

II. Inhalt der Vorlage

Der 1982 gegründeten Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT gehören 45 europäische Länder an. Sie hat die Aufgabe, Satellitensysteme zu errichten und zu betreiben, u. a. für Telefondienst, Datenübertragung, Rundfunk und Fernsehen. Derzeit betreibt EUTELSAT zehn Satelliten im geostationären Orbit.

Nach dem Übereinkommen vom 15. Juli 1982 zur Gründung von EUTELSAT dürfen die Mitgliedsländer jeweils nur eine Gesellschaft in ihrem Land für den Betrieb und die Nutzung der Satellitensysteme benennen. Im Zuge der weltweiten Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes soll nunmehr für jedes Mitgliedsland die Möglichkeit geschaffen werden, mehrere derartige Unterzeichner (Signatare) zu benennen. Es besteht die Erwartung, daß ein hierdurch entstehender Wettbewerb zu Preissenkungen und zu einer Verbesserung des Dienstleistungsangebots für die Endverbraucher führen wird.

Die 21. Versammlung der Vertragsparteien hat am 13. Februar 1997 durch Änderung einzelner Bestimmungen in den Artikeln II, X, XI, XVI und XVIII des EUTELSAT-Übereinkommens dieses an die Zielsetzung angepaßt, den Mitgliedsländern die Möglichkeit zu eröffnen, mehrere Unterzeichner zu benennen. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10138 dient dazu, die beschlossenen Änderungen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft zu setzen.

Der geänderte Wortlaut des Artikels II Buchstabe b erlaubt jeder Vertragspartei, mehrere ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Rechtsträger für die Unterzeichnung der Betriebsvereinbarung zu bestimmen.

Die Neufassung des Artikels X Buchstabe a stellt sicher, daß jedes Ratsmitglied im Unterzeichnerrat mindestens einen Unterzeichner vertritt, dessen Investitionsanteil nicht geringer als 0,1 v. H. der Gesamtheit der Investitionsanteile sein darf. Die Änderung des Artikels X Buchstabe b gewährleistet, daß sich ein Unterzeichner unabhängig von einer Mitgliedschaft im Unterzeichnerrat durch einen anderen Unterzeichner, der Mitglied im Unterzeichnerrat ist, vertreten lassen kann; kein Ratsmitglied darf jedoch mehr als vier andere Unterzeichner vertreten.

Durch die geänderte Fassung des Artikels XI Buchstabe f wird die Beschlußfähigkeit des Unterzeichnerrats neu geregelt.

Die Neufassung des Artikels XI Buchstabe g schränkt die Anzahl der stimmberechtigten Unterzeichner ein.

Artikel XVI (Regelung zum Economic-Harm-Verfahren) wird gestrichen, weil nach einhelliger Auffassung der Vertragsparteien durch die bisherigen Bestimmungen der Wettbewerb unter den Satellitenbetreibern behindert wird.

Mit den Änderungen in Artikel XVIII werden die Bestimmungen zum Austritt oder zur Suspendierung eines Unterzeichners an den Tatbestand angepaßt, daß jeweils mehrere Unterzeichner benannt werden können.

Bonn, den 1. April 1998

Dr. Michael Meister
Berichterstatter

Hans Martin Bury
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333